

1. Protokollnotiz

zum Vertrag nach § 73c SGB V über die Durchführung eines ergänzenden Hautkrebsvorsorge-Verfahrens vom 15.01.2010

zwischen der

Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen

- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

Zum Hospitalgraben 8, 99425 Weimar

(nachstehend als „KV Thüringen bezeichnet)

und der

Techniker Krankenkasse

- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

Bramfelder Straße 140, 22305 Hamburg,

vertreten durch die TK - Landesvertretung Thüringen

Schlösserstraße 20, 99084 Erfurt

(nachstehend als „TK“ bezeichnet)

Die KV Thüringen zieht ihre Kündigung vom 26.09.2012 mit Wirkung zum 31.12.2012 zurück. Die Vertragspartner vereinbaren, den Vertrag vom 15.01.2010 mit Wirkung zum 01.01.2013 anzupassen. Die Modifizierung bezieht sich auf folgende Punkte:

1. Im Leistungsumfang ist eine ggf. notwendige Auflichtmikroskopie nicht enthalten. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Der anspruchsberechtigte Personenkreis (§ 2 dieses Vertrages) hat alle zwei Jahre Anspruch auf eine prophylaktische Untersuchung durch einen zur Durchführung berechtigten Vertragsarzt (§ 3 dieses Vertrages); diese umfasst

- a) ggf. Information der Versicherten zum Versorgungsangebot und zur Anspruchsbe-
rechtigung,
- b) die Anamnese,
- c) eine körperliche Untersuchung (Untersuchung der Haut, der Hautanhangsgebilde und
der sichtbaren Schleimhäute - Gesamthautuntersuchung),
- d) die erstmalige Hauttypbestimmung,
- e) die vollständige Dokumentation.“

2. Eine medizinisch erforderliche Auflichtmikroskopie ist privatärztlich abrechenbar.

§ 5 Abs. 4 wird ergänzt und erhält folgenden Wortlaut:

„Eine parallele privatärztliche Abrechnung nach GOÄ des Leistungsinhaltes der Abr.-Nr. 99200 (mit Ausnahme der Auflichtmikroskopie nach GOÄ Nr. 750) ist ausgeschlossen.“

3. § 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert

„Die KV Thüringen stellt der TK die Vergütung der nach § 5 des Vertrages abgerechneten Leistungen in Rechnung. Das Honorarvolumen für die Vergütung der Leistungen dieses Vertrages wird detailliert nach Mitgliedern, Familienversicherten und Rentnern im Formblatt, im Konto 409 bis zur Ebene 6 ausgewiesen.“

4. § 7 wird aufgrund des Wegfalls der Praxisgebühr zum 01.01.2013 ersatzlos gestrichen und bleibt unbesetzt.

5. Die Anpassungen treten zum 01.01.2013 in Kraft.

Weimar, Erfurt, den 11.12.2012

gez. Kassenärztliche Vereinigung Thüringen

gez. Techniker Krankenkasse
Landesvertretung Thüringen